

GROSS MARKOW

GEMEINDE LELKENDORF

Satzung der Gemeinde Lelkendorf über die Festlegung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortslage für das Gebiet des Dorfes Groß Markow nach § 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2a BauGB - MaßnahmenG sowie § 86 Abs. 1 und 4 LBauO M - V

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2253), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I, S. 446) und § 4 Abs. 2a BauGB - MaßnahmenG, sowie nach § 86 der Landesbauordnung M-V (LBauO M-V) vom 26. April 1994 (GS Meckl. - Vorp. GI Nr. 2130-3) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretersitzung vom 20.03.96 und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Güstrow folgende Satzung für das Gebiet GROSS MARKOW erlassen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil nach § 34 BauGB umfaßt das Gebiet, das innerhalb der in der beigelegten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt (Klarstellung).
- (2) Die Klarstellungssatzung dient der räumlichen Trennung des unbeplanten Innenbereichs vom Außenbereich.
- (3) Mittels der Abrundungssatzung werden die in der Karte dargestellten Abrundungsgrundstücke im Außenbereich in die im Zusammenhang bebaute Ortslage einbezogen.
- (4) Die Karte und die textlichen Festsetzungen (Teil B) sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung durch die zuständige Verwaltungsbehörde in Kraft.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

- nach § 4 Abs. 2a BauGB - MaßnahmenG

- Auf den Abrundungsflächen der Standorte 1 und 2 sind nur Wohngebäude und die dazugehörigen Nebengebäude zulässig

- nach § 9 BauGB

2.1 NUTZUNG

- Auf den Abrundungsstandorten 1 und 2 sind Wohngebäude ausschließlich an der Erschließungsstraße zulässig.
- Eine Bebauung in zweiter Reihe ist nicht zulässig.
- Für die neuen Grundstücke wird eine minimale Grundstücksbreite von 22 m festgesetzt, eine lockere dorfliche Bebauung zu sichern.
- Als Grundflächenzahl (GRZ) ist max. 0,3 zulässig.

2.2 MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB)

- Im Satzungsbereich ist der vorhandene Baumbestand einschließlich hochstämmiger Obstgehölze zu erhalten.
- Zur Einbindung der Abrundungsgrundstücke in die umgebende Landschaft bzw. als Schutz gegenüber störenden Funktionen in der Nachbarschaft sind in den in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereichen 3 m breite Gehölzpflanzungen aus Bäumen und Sträuchern entsprechend der Artenliste anzulegen (2 Reihen, Reihenabstand 1 m, 1 Baum je 10-15 lfd. m Gehölzpflanzung). Auf den Flurstücken 33 und 34 ist entsprechend der Planzeichnung eine Rotkastanie Aesculus hippocastanum und auf Flurstück 109/37 2 Stück zu pflanzen.

Artenliste Bäume

Kastanie
Birke
Feldahorn
Bergahorn
Esche
Sommerlinde
Winterlinde
Spitzahorn
Stieleiche
Traubeneiche
Vogelkirsche
Wildapfel
Eberesche
Walnuß

Artenliste Sträucher

Hartrieel
Hasel
Weißdorn
Pfaffenröhren
Schlehe
Hundsrose
Schneeball
Wolliger Schneeball
Heckkirsche
Faulbaum
Salweide
Ohrweide
Flieder

Artenliste Gehölze

Aesculus hippocastanum
Betula pendula
Acer campestre
Acer pseudoplatanus
Fraxinus excelsior
Tilia platyphyllos
Tilia cordata
Acer glaberrimum
Quercus robur
Quercus petraea
Prunus avium
Malus sylvestris
Sorbus aucuparia
Juglans regia

Artenliste Sträucher

Cornus sanguinea
Corylus avellana
Crataegus monogyna
Euonymus europaeus
Prunus spinosa
Rosa canina
Viburnum opulus
Biburnum latifolium
Lonicera xylosteum
Rhamnus frangula
Salix caprea
Salix aurita
Syringa vulgaris

Artenliste Gehölze

Aesculus hippocastanum
Betula pendula
Acer campestre
Acer pseudoplatanus
Fraxinus excelsior
Tilia platyphyllos
Tilia cordata
Acer glaberrimum
Quercus robur
Quercus petraea
Prunus avium
Malus sylvestris
Sorbus aucuparia
Juglans regia

Artenliste Sträucher

Cornus sanguinea
Corylus avellana
Crataegus monogyna
Euonymus europaeus
Prunus spinosa
Rosa canina
Viburnum opulus
Biburnum latifolium
Lonicera xylosteum
Rhamnus frangula
Salix caprea
Salix aurita
Syringa vulgaris

Artenliste Gehölze

Aesculus hippocastanum
Betula pendula
Acer campestre
Acer pseudoplatanus
Fraxinus excelsior
Tilia platyphyllos
Tilia cordata
Acer glaberrimum
Quercus robur
Quercus petraea
Prunus avium
Malus sylvestris
Sorbus aucuparia
Juglans regia

Artenliste Sträucher

Cornus sanguinea
Corylus avellana
Crataegus monogyna
Euonymus europaeus
Prunus spinosa
Rosa canina
Viburnum opulus
Biburnum latifolium
Lonicera xylosteum
Rhamnus frangula
Salix caprea
Salix aurita
Syringa vulgaris

VERFAHRENSVERMERKE

- (1.) Die Gemeindevertretersitzung hat auf ihrer Sitzung am 23.11.1995 die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Satzung beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Auslegungsschlusses erfolgte am 20.03.96 im Bekanntmachungsblatt des Amtes Jördenstorf.

- (2.) Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 07.05.98 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

- (3.) Der Entwurf der Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung, hat in der Zeit vom 25.03.96 bis zum 24.04.96 während folgender Zeiten im Eingangsbereich der Amtsverwaltung des Amt Jördenstorf zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen:

- (4.) Die Gemeinde hat am 16.03.96 einen Antrag zur Eingliederung der Ortslage Groß Markow aus dem Landschaftsschutzgebiet „Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See“ an den Landrat gestellt, dem mit Inkrafttreten der neuen Satzung für das Landschaftsschutzgebiet am 17.03.1998 entsprochen wurde.

- (5.) Die Gemeindevertretersitzung hat am 20.03.96 die Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

- (6.) Die Satzung über die im Zusammenhang bebaute Ortslage Groß Markow, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung, wurde von der Gemeindevertretersitzung am 20.03.1996 beschlossen.

- (7.) Die Genehmigung der Satzung wurde nach § 34 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG durch den Landrat des Landkreises Güstrow, AZ: 60.446-0-96, mit 0 ohne Auflagen erteilt.

- (8.) Die Aufgaben wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretersitzung vom 16.06.98 erfüllt. Die Erfüllung der Aufgaben wurde durch den Landrat am 22.03.98, AZ: 60.446-0-98, bestätigt.

- (9.) Die Satzung über die im Zusammenhang bebaute Ortslage Groß Markow wird hiermit ausgefertigt.

- (10.) Die Satzung ist am 16.06.98, zusammen mit der Genehmigung ortsüblich bekannt gemacht worden. Gleichzeitig ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 16.06.98 rechtsverbindlich geworden.

- (11.) Die Satzung ist am 16.06.98, zusammen mit der Genehmigung ortsüblich bekannt gemacht worden. Gleichzeitig ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 16.06.98 rechtsverbindlich geworden.

- (12.) Die Satzung ist am 16.06.98, zusammen mit der Genehmigung ortsüblich bekannt gemacht worden. Gleichzeitig ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 16.06.98 rechtsverbindlich geworden.

- (13.) Die Satzung ist am 16.06.98, zusammen mit der Genehmigung ortsüblich bekannt gemacht worden. Gleichzeitig ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 16.06.98 rechtsverbindlich geworden.

- (14.) Die Satzung ist am 16.06.98, zusammen mit der Genehmigung ortsüblich bekannt gemacht worden. Gleichzeitig ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 16.06.98 rechtsverbindlich geworden.

- (15.) Die Satzung ist am 16.06.98, zusammen mit der Genehmigung ortsüblich bekannt gemacht worden. Gleichzeitig ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 16.06.98 rechtsverbindlich geworden.

- (16.) Die Satzung ist am 16.06.98, zusammen mit der Genehmigung ortsüblich bekannt gemacht worden. Gleichzeitig ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 16.06.98 rechtsverbindlich geworden.

- (17.) Die Satzung ist am 16.06.98, zusammen mit der Genehmigung ortsüblich bekannt gemacht worden. Gleichzeitig ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 16.06.98 rechtsverbindlich geworden.

- (18.) Die Satzung ist am 16.06.98, zusammen mit der Genehmigung ortsüblich bekannt gemacht worden. Gleichzeitig ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 16.06.98 rechtsverbindlich geworden.

- (19.) Die Satzung ist am 16.06.98, zusammen mit der Genehmigung ortsüblich bekannt gemacht worden. Gleichzeitig ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 16.06.98 rechtsverbindlich geworden.

- (20.) Die Satzung ist am 16.06.98, zusammen mit der Genehmigung ortsüblich bekannt gemacht worden. Gleichzeitig ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 16.06.98 rechtsverbindlich geworden.

- (21.) Die Satzung ist am 16.06.98, zusammen mit der Genehmigung ortsüblich bekannt gemacht worden. Gleichzeitig ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 16.06.98 rechtsverbindlich geworden.

- (22.) Die Satzung ist am 16.06.98, zusammen mit der Genehmigung ortsüblich bekannt gemacht worden. Gleichzeitig ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 16.06.98 rechtsverbindlich geworden.

- (23.) Die Satzung ist am 16.06.98, zusammen mit der Genehmigung ortsüblich bekannt gemacht worden. Gleichzeitig ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 16.06.98 rechtsverbindlich geworden.

- (24.) Die Satzung ist am 16.06.98, zusammen mit der Genehmigung ortsüblich bekannt gemacht worden. Gleichzeitig ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 16.06.98 rechtsverbindlich geworden.

- (25.) Die Satzung ist am 16.06.98, zusammen mit der Genehmigung ortsüblich bekannt gemacht worden. Gleichzeitig ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 16.06.98 rechtsverbindlich geworden.

- (26.) Die Satzung ist am 16.06.98, zusammen mit der Genehmigung ortsüblich bekannt gemacht worden. Gleichzeitig ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 16.06.98 rechtsverbindlich geworden.

- (27.) Die Satzung ist am 16.06.98, zusammen mit der Genehmigung ortsüblich bekannt gemacht worden. Gleichzeitig ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 16.06.98 rechtsverbindlich geworden.

- (28.) Die Satzung ist am 16.06.98, zusammen mit der Genehmigung ortsüblich bekannt gemacht worden. Gleichzeitig ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 16.06.98 rechtsverbindlich geworden.

- (29.) Die Satzung ist am 16.06.98, zusammen mit der Genehmigung ortsüblich bekannt gemacht worden. Gleichzeitig ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 16.06.98 rechtsverbindlich geworden.

- (30.) Die Satzung ist am 16.06.98, zusammen mit der Genehmigung ortsüblich bekannt gemacht worden. Gleichzeitig ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 16.06.98 rechtsverbindlich geworden.

- (31.) Die Satzung ist am 16.06.98, zusammen mit der Genehmigung ortsüblich bekannt gemacht worden. Gleichzeitig ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 16.06.98 rechtsverbindlich geworden.

- (32.) Die Satzung ist am 16.06.98, zusammen mit der Genehmigung ortsüblich bekannt gemacht worden. Gleichzeitig ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 16.06.98 rechtsverbindlich geworden.

- (33.) Die Satzung ist am 16.06.98, zusammen mit der Genehmigung ortsüblich bekannt gemacht worden. Gleichzeitig ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 16.06.98 rechtsverbindlich geworden.

- (34.) Die Satzung ist am 16.06.98, zusammen mit der Genehmigung ortsüblich bekannt gemacht worden. Gleichzeitig ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 16.06.98 rechtsverbindlich geworden.

- (35.) Die Satzung ist am 16.06.98, zusammen mit der Genehmigung ortsüblich bekannt gemacht worden. Gleichzeitig ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 16.06.98 rechtsverbindlich geworden.

- (36.) Die Satzung ist am 16.06.98, zusammen mit der Genehmigung ortsüblich bekannt gemacht worden. Gleichzeitig ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 16.06.98 rechtsverbindlich geworden.

- (37.) Die Satzung ist am 16.06.98, zusammen mit der Genehmigung ortsüblich bekannt gemacht worden. Gleichzeitig ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 16.06.98 rechtsverbindlich geworden.

- (38.) Die Satzung ist am 16.06.98, zusammen mit der Genehmigung ortsüblich bekannt gemacht worden. Gleichzeitig ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 16.06.98 rechtsverbindlich geworden.

- (39.) Die Satzung ist am 16.06.98, zusammen mit der Genehmigung ortsüblich bekannt gemacht worden. Gleichzeitig ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 16.06.98 rechtsverbindlich geworden.

- (40.) Die Satzung ist am 16.06.98, zusammen mit der Genehmigung ortsüblich bekannt gemacht worden. Gleichzeitig ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 16.06.98 rechtsverbindlich geworden.

- (41.) Die Satzung ist am 16.06.98, zusammen mit der Genehmigung ortsüblich bekannt gemacht worden. Gleichzeitig ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 16.06.98 rechtsverbindlich geworden.

- (42.) Die Satzung ist am 16.06.98, zusammen mit der Genehmigung ortsüblich bekannt gemacht worden. Gleichzeitig ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 16.06.98 rechtsverbindlich geworden.

- (43.) Die Satzung ist am 16.06.98, zusammen mit der Genehmigung ortsüblich bekannt gemacht worden. Gleichzeitig ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 16.06.98 rechtsverbindlich geworden.

- (44.) Die Satzung ist am 16.06.98, zusammen mit der Genehmigung ortsüblich bekannt gemacht worden. Gleichzeitig ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 16.06.98 rechtsverbindlich geworden.

- (45.) Die Satzung ist am 16.06.98, zusammen mit der Genehmigung ortsüblich bekannt gemacht worden. Gleichzeitig ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 16.06.98 rechtsverbindlich geworden.

- (46.) Die Satzung ist am 16.06.98, zusammen mit der Genehmigung ortsüblich bekannt gemacht worden. Gleichzeitig ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 16.06.98 rechtsverbindlich geworden.

- (47.) Die Satzung ist am 16.06.98, zusammen mit der Genehmigung ortsüblich bekannt gemacht worden. Gleichzeitig ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 16.06.98 rechtsverbindlich geworden.

- (48.) Die Satzung ist am 16.06.98, zusammen mit der Genehmigung ortsüblich bekannt gemacht worden. Gleichzeitig ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 16.06.98 rechtsverbindlich geworden.

- (49.) Die Satzung ist am 16.06.98, zusammen mit der Genehmigung ortsüblich bekannt gemacht worden. Gleichzeitig ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 16.06.98 rechtsverbindlich geworden.

- (50.) Die Satzung ist am 16.06.98, zusammen mit der Genehmigung ortsüblich bekannt gemacht worden. Gleichzeitig ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 16.06.98 rechtsverbindlich geworden.

- (51.) Die Satzung ist am 16.06.98, zusammen mit der Genehmigung ortsüblich bekannt gemacht worden. Gleichzeitig ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 16.06.98 rechtsverbindlich geworden.

- (52.) Die Satzung ist am 16.06.98, zusammen mit der Genehmigung ortsüblich bekannt gemacht worden. Gleichzeitig ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 16.06.98 rechtsverbindlich geworden.

- (53.) Die Satzung ist am 16.06.98, zusammen mit der Genehmigung ortsüblich bekannt gemacht worden. Gleichzeitig ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 16.06.98 rechtsverbindlich geworden.

- (54.) Die Satzung ist am 16.06.98, zusammen mit der Genehmigung ortsüblich bekannt gemacht worden. Gleichzeitig ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 16.06.98 rechtsverbindlich geworden.

- (55.) Die Satzung ist am 16.06.98, zusammen mit der Genehmigung ortsüblich bekannt gemacht worden. Gleichzeitig ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 16.06.98 rechtsverbindlich geworden.

- (56.) Die Satzung ist am 16.06.98, zusammen mit der Genehmigung ortsüblich bekannt gemacht worden. Gleichzeitig ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 16.06.98 rechtsverbindlich geworden.

- (57.) Die Satzung ist am 16.06.98, zusammen mit der Genehmigung ortsüblich bekannt gemacht worden. Gleichzeitig ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 16.06.98 rechtsverbindlich geworden.

- (58.) Die Satzung ist am 16.06.98, zusammen mit der Genehmigung ortsüblich bekannt gemacht worden. Gleichzeitig ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 16.06.98 rechtsverbindlich geworden.

- (59.) Die Satzung ist am 16.06.98, zusammen mit der Genehmigung ortsüblich bekannt gemacht worden. Gleichzeitig ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 16.06.98 rechtsverbindlich geworden.

- (60.) Die Satzung ist am 16.06.98, zusammen mit der Genehmigung ortsüblich bekannt gemacht worden. Gleichzeitig ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 16.06.98 rechtsverbindlich geworden.

- (61.) Die Satzung ist am 16.06.98, zusammen mit der Genehmigung ortsüblich bekannt gemacht worden. Gleichzeitig ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 16.06.98 rechtsverbindlich geworden.

- (62.) Die Satzung ist am 16.06.98, zusammen mit der Genehmigung ortsüblich bekannt gemacht worden. Gleichzeitig ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 16.06.98 rechtsverbindlich geworden.

- (63.) Die Satzung ist am 16.06.98, zusammen mit der Genehmigung ortsüblich bekannt gemacht worden. Gleichzeitig ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 16.06.98 rechtsverbindlich geworden.

KARTENGRUNDLAGE:
Auszug aus dem Liegenschaftskataster
Flurkarte Flur 2 und 3 der Gemarkung Groß Markow, Gemeinde Lelkendorf,
Kreis Güstrow im Maßstab 1:4000, Vergrößerung auf Maßstab 1:2000 mit
eigenen Ergänzungen nach Bestandsaufnahme vor Ort

VERVIELFÄLTIGUNG:
Vervielfältigung nach Genehmigung des Herausgebers
Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises Güstrow
Außenstelle Teterow
Rostocker Straße 43 - 49
17166 Teterow

vom 25.07.1995

BESTANDSERFASSUNG, KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

- Wohngebäude
- Nebengebäude
- Flurstücksgrenze und Flurstücksnummer
- Böschung
- Bushaltestelle
- denkmalgeschütztes Gebäude bzw. Anlage
- Wasserleitung
- nicht mehr vorhanden
- nicht mehr vorhanden
- Bestand ergänzt
- Bestand ergänzt

PLANFESTSETZUNGEN

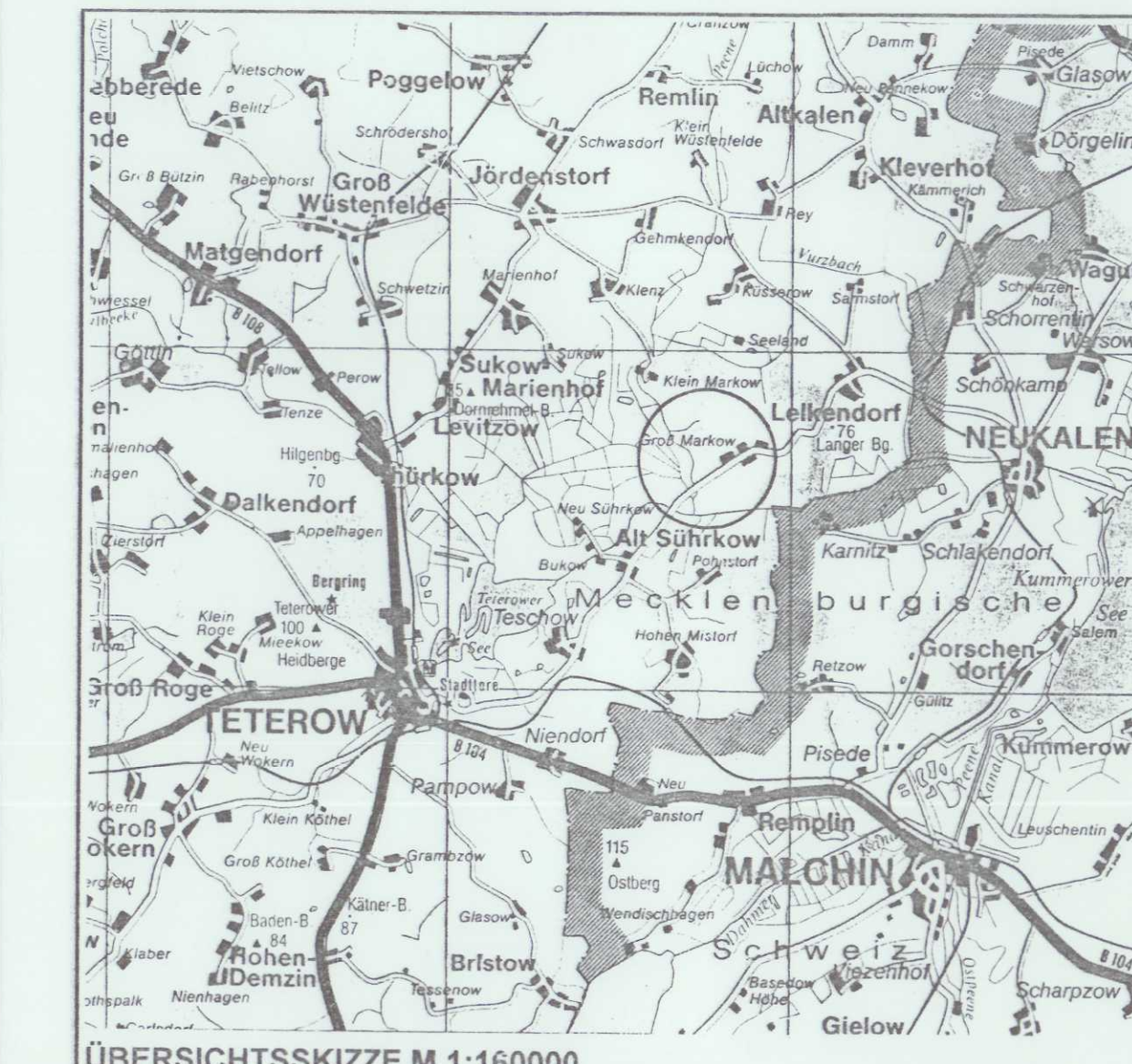
- Grenze der im Zusammenhang bebauten Ortslage nach §34 Abs.4 Nr.1 BauGB
- Grenze des Geltungsbereiches der Abrundungssatzung nach §4 Abs.2a BauGB - MaßnahmenG
- Baugrenze
- Früherer Hauptdächer
- Nummer der Abrundungsfläche
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- Anpflanzgebot Bäume
- Erhaltungsgebot Gehölze
- Erhaltungsgebot Bäume

GROSS MARKOW

GEMEINDE LELKENDORF

LANDKREIS GÜSTROW

PLAN ZUR SATZUNG ÜBER DIE FESTLEGUNG UND ABRUNDUNG DER IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSLAGE



A & S - Architekten & Stadtplaner GmbH
August - Miliarch - Straße 1 PF 1129
17001 Neubrandenburg

Telefon: 0395 / 581020 Fax: 0395 / 5810215

Neubrandenburg, im November 1995 geändert/ergänzt: im März 1996

B-164